



**Ausnahmebewilligung zum Ladenöffnungsgesetz
(Art. 9 Ladenöffnungsgesetz, LOeG)**

Gestützt auf die einschlägigen kantonalen und kommunalen Vorschriften werden unter Beachtung der umstehenden Auflagen die weitergehenden Öffnungszeiten bewilligt.

Anlass	Bewilligungsfreie Verkaufssonntage 2018
Interessengemeinschaften / Verbände	<ul style="list-style-type: none">- IG Churer Handel- Quartierverein Altstadt- Gewerbeverein Chur- Chur Tourismus
Datum	Sonntag, 16. Dezember 2018 Sonntag, 23. Dezember 2018
Ort	Läden der Detail- und Dienstleistungsbetriebe
Dauer der weitergehenden Öffnungszeiten	jeweils von 12.00 bis 18.00 Uhr

1. Einleitung

- 1.1 Am 1. Juli 2008 trat der geänderte Art. 19 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetzes, ArG) in Kraft. Danach können die Kantone pro Jahr höchstens vier Sonntage bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden können. Es ist aber auch möglich, weniger Sonntage festzulegen. Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung sowie Art. 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz erliess die Regierung des Kantons Graubünden am 22. Dezember 2008 die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung. Darin wird den Gemeinden die Berechtigung erteilt, höchstens vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne spezielle Bewilligung für Sonntagsarbeit beschäftigt werden dürfen. Von den vier bewilligungsfreien Sonntagen dürfen höchstens zwei in die Adventszeit fallen. Die im Voraus bezeichneten Sonntage müssen jedoch gleichzeitig für das ganze Gemeindegebiet gelten.
 - 1.2 Nach Rücksprache mit verschiedenen Verbänden und Interessengemeinschaften wie IG Churer Handel, Quartierverein Altstadt, Gewerbeverein Chur und Chur Tourismus wurde gemeinsam entschieden, dass für das Jahr 2018 die Praxis der vergangenen Jahre beibehalten wird, d.h. die zwei bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe finden im Dezember statt.
-

2. Verfügung

- 2.1 Als bewilligungsfreie Verkaufssonntage werden der 16. und der 23. Dezember 2018 bestimmt. An diesen beiden Sonntagen dürfen die Läden der Detail- und Dienstleistungsbetriebe auf Stadtgebiet von 12.00 bis 18.00 Uhr offen halten.
 - 2.2 Am Samstag ist die gesetzliche Ladenschlusszeit auf 18.00 Uhr festgesetzt (Art. 6 LOeG).
 - 2.3 Die Ziffern 2.1, 2.2 und 3.2 dieser Verfügung wurden von der Stadtpolizei im städtischen Amtsblatt publiziert. Es gingen keine Beschwerden ein.
 - 2.4 Für die vorliegende Bewilligung werden keine Gebühren erhoben.
-

3. Rechtliches

- 3.1 Die Stadt lehnt jede Haftung für Sach-/ Vermögens- und Personenschäden, welche sich aus dem Bestand und Betrieb der Veranstaltung ergeben könnten, ausdrücklich ab.
 - 3.2 Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat, Rathaus, 7001 Chur, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
-

4. Strafbestimmungen

Art. 14 Ladenöffnungsgesetz (LOeG; RB 420) in Verbindung mit Art. 46ff. Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411):

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet kann mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft werden. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

5. Gebühren

Amtskosten - Ausnahmegewilligung
(gemäss Art. 15 LOeG)

Fr. keine

Total (wird mit separater Post in Rechnung gestellt)

Fr. 0.00

Hinweis: Dienstleistungen, welche nicht die Stadtpolizei betreffen, sind in dieser Gebührenaufstellung nicht berücksichtigt worden und können allenfalls durch die zuständige Stelle/Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt werden.

Chur, 25. Januar 2018 / cd

Support und Gewerbe Polizei
Sachbearbeiter



Casper Demont

Mitteilung an

- Interessengemeinschaften und Verbände
- Arbeitsinspektorat Graubünden, Grabenstrasse 8, 7001 Chur
- Support und Gewerbepolizei
- Verkehrs- und Sicherheitspolizei